

**Verfahren bei der Bearbeitung von Abtretungen und Forderungspfändungen sowie von  
Aufrechnungen in Insolvenzverfahren**

**Inhalt**

- 1 Allgemeines
- 2 Forderungen aus Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen über bewegliche Sachen
- 3 Sonstige Forderungen
- 4 Besondere Hinweise
- 5 Zuständigkeitsregelung für Aufrechnungen
- 6 Verfahren bei der Aufrechnung von Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg  
in Insolvenzverfahren
- 7 Schlussbestimmungen

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Posteingangsstellen haben bei Abtretungen, Pfändungen oder vorläufigen Zahlungsverboten die Zeit des Eingangs unter Angabe des Tages, der Stunde und der Minute auf dem Vorgang zu vermerken, soweit dies nicht bereits bei der Zustellung geschehen ist. Briefumschläge mit Zustellungsvermerken sind beim Vorgang zu belassen.
- 1.2 Diese Vorgänge sind sofort unmittelbar den mittelbewirtschaftenden Stellen zu übergeben.
- 1.3 Abtretungen, Pfändungen, vorläufige Zahlungsverbote, Insolvenzverfahren, Aufrechnungen usw. sind sofort nach Bekanntwerden auf dem Vorgang, der die Grundlage für die Auszahlung bildet, in auffälliger Weise zu vermerken. Auf der Rechnung sind der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers sowie die Girokonten auffallend mit Rotstift zu durchkreuzen. Ist eine Auszahlung bereits in die Wege geleitet, so ist die Ausführung der Zahlung zu verhindern, wenn das noch möglich ist.

## 2. Forderungen aus Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen über bewegliche Sachen

- 2.1 Werden Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg aus Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen (nicht jedoch aus Kaufverträgen über Grundstücke) abgetreten, gepfändet oder von einer Benachrichtigung über eine bevorstehende Pfändung gemäß § 845 ZPO (vorläufiges Zahlungsverbot) erfasst, so hat die mittelbewirtschaftende Stelle die Vorgänge unverzüglich und auf dem schnellsten Wege an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg<sup>1</sup> weiterzuleiten. Das gilt auch für Forderungen aus Verträgen, die von Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg in fremden oder im eigenen Namen, aber im Auftrage anderer geschlossen worden sind, sofern die Zahlungen von hamburgischen Dienststellen angeordnet werden.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- 2.2 Sobald Auszahlungen zu leisten sind, ist der zur Auszahlung bestimmte Betrag festzulegen, soweit nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt (z.B. bei der Auftragsvergabe) eine Festlegung erfolgt ist. Sodann ist ein Ausdruck aus dem Mittelbewirtschaftungsverfahren nach dem in der Anlage abgedruckten Muster zu fertigen und an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg zu senden. Dabei ist die geprüfte Originalrechnung (ggf. mit den Änderungsvermerken und der dazu gehörenden Begründung) beizufügen.

Beruhet die Zahlung auf einer abgeänderten Schlussrechnung, so ist in einem Anschreiben anzugeben, ob und ggf. wann der Auftraggeber unter Hinweis auf § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B bzw. § 17 Nr. 4 VOL/B von der Änderung der Schlussrechnung unterrichtet worden ist. Wenn diese Benachrichtigung noch nicht erfolgt ist, setzt die Kasse.Hamburg den Auftragnehmer und auch den Abtretungs- bzw. Pfändungsgläubiger von der Änderung in Kenntnis.

Die Kasse.Hamburg ergänzt den vorstehend bezeichneten Ausdruck um den berechtigten Zahlungsempfänger und gibt ihn dann urschriftlich mit der Originalrechnung an die übersendende Dienststelle zurück. Ohne eine derartige Zahlungsbestimmung der Kasse.Hamburg dürfen die in Nr. 2.1 bezeichneten Rechnungen nicht beglichen werden.

---

<sup>1</sup> Kasse.Hamburg - K42 -

Der neue Gläubiger sowie der ihm zustehende Betrag sind von der mittelbewirtschaftenden Stelle nicht zu bezeichnen. Das ist Aufgabe der Kasse.Hamburg.

- 2.3 Von der Weitergabe an die Kasse.Hamburg kann dem alten oder dem neuen Gläubiger Mitteilung gemacht werden (Abgabenachricht). Jede darüber hinausgehende mündliche oder schriftliche Mitteilung an den alten oder neuen Gläubiger muss unbedingt unterbleiben.

§ 16 Nr. 6 VOB/B ist auf Forderungen, die von einer Abtretung oder Forderungspfändung erfasst sind, nicht anwendbar.

- 2.4 Bei Weitergaben von Abtretungen an die Kasse.Hamburg sind folgende Fragen zu beantworten:

2.4.1 Ist die Erklärung oder Anzeige von dem Verfügungsberechtigten unterzeichnet?

2.4.2 Liegen dem Vertrag, auf dem die abgetretene Forderung beruht, Bedingungen zugrunde - ggf. welche -, wonach die Abtretung von der Zustimmung der Kasse.Hamburg abhängig gemacht wird, oder ist die Abtretung auf andere Weise - ggf. wie - von der Zustimmung der Kasse.Hamburg abhängig gemacht worden?

2.4.3 Wann und von welcher Dienststelle ist der Vertrag, auf dem die Forderung beruht, geschlossen worden und um welche Leistungen handelt es sich?

2.4.4 Wie hoch ist die endgültige oder die vorläufige Vertragssumme, welche Abschlagszahlungen sind darauf bereits geleistet und in welcher Höhe wird Sicherheit einbehalten?

2.4.5 Wann wird die Forderung voraussichtlich fällig?

2.4.6 Wenn der Auftrag, aus dem die Forderung geltend gemacht wird, im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland erteilt wurde, ist ferner die in Nr. 6.2 Satz 2 gestellte Frage zu beantworten.

Bei Pfändungen sind nur die Fragen in Nr. 2.4.3 bis 2.4.6 zu beantworten.

2.5 Werden von der Pfändung oder Abtretung ausdrücklich und zweifelsfrei nur eine oder mehrere bestimmte und genau bezeichnete Rechnungen erfasst, so brauchen sich die in Nr. 2.4 genannten Fragen nur auf diese Rechnungen zu beziehen. Sind diese Rechnungen bereits beglichen, so genügt die Weiterleitung der Pfändungs- oder Abtretungsunterlagen an die Kasse.Hamburg mit der Angabe, wann, an wen und in welcher Höhe die Zahlung der genannten Rechnungen veranlasst worden ist.

2.6 Die Angaben zu Nr. 2.4.2 bis Nr. 2.4.6 sind nicht erforderlich, wenn bei der Abgabe der Pfändung oder Abtretung an die Kasse.Hamburg (s. Nr. 2.1) die von der Abtretung oder Pfändung erfasste Forderung in voller Höhe fällig ist und der in Nr. 2.2 bezeichnete Ausdruck dem an die Kasse.Hamburg gerichteten Anschreiben sogleich beigefügt wird.

2.7 Die vorstehende Regelung ist entsprechend anzuwenden, wenn Sicherheiten (mit Ausnahme von Bankbürgschaften) freigegeben werden. Ist eine Sicherheit teilweise in Anspruch genommen (z.B. wegen aufgetretener Mängel), so hat die mittelbewirtschaftende Stelle bei der in Nr. 2.2 geregelten Unterrichtung der Kasse.Hamburg hierauf unter Angabe der in Frage kommenden Beträge und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

- 2.8 Die Kasse.Hamburg benachrichtigt die mittelbewirtschaftende Stelle von der Genehmigung einer Abtretung. Sie benachrichtigt diese Stelle auch von der Erledigung einer Abtretung oder Pfändung, wenn diese nicht durch eine einzige Zahlung voll abgedeckt werden konnte.
- 2.9 Wird eine Forderung, die von einer Pfändung oder Abtretung erfasst ist, gerichtlich geltend gemacht, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der Kasse.Hamburg darüber, wer im Einzelfall die Prozessführung übernimmt. Die Kasse.Hamburg ist jedoch in einem solchen Fall stets von der Erhebung der Klage und vom Ausgang des Rechtsstreites zu unterrichten. Geht bei der mittelbewirtschaftenden Stelle eine Mitteilung des Pfändungs- oder Abtretungsgläubigers ein, dass er die gegen den Auftragnehmer der Hansestadt gerichtete Forderung gestundet habe oder keine Rechte aus der Pfändung bzw. Abtretung mehr herleite, so ist die Mitteilung an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg weiterzuleiten.

### **3. Sonstige Forderungen**

In allen anderen, nicht durch Nr. 2 erfassten Fällen hat die mittelbewirtschaftende Stelle von sich aus den neuen Gläubiger zu ermitteln und die Auszahlung an diesen zu veranlassen. Das gilt insbesondere auch für Forderungen aus Kaufverträgen über Grundstücke und für Gehalts-, Vergütungs- und Lohnforderungen. In der Begründung ist auf die Abtretungserklärung, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss usw. hinzuweisen.

### **4. Besondere Hinweise**

Bezeichnet der Rechnungsaussteller auf einer Rechnung einen anderen als empfangsberechtigt, so muss er den Vermerk unterschreiben. Ist ein Rechtsgrund nicht ersichtlich, soll die mittelbewirtschaftende Stelle zunächst durch Nachfrage beim Rechnungsaussteller die Sach- und Rechtslage klären. Handelt es sich um eine Abtretung, so ist nach Nr. 1 bis Nr. 3 zu verfahren; andernfalls ist Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

### **5. Zuständigkeitsregelung für Aufrechnungen**

Ist eine gegen die Freie und Hansestadt Hamburg gerichtete Forderung, gegen die aufgerechnet werden soll, weder von einer Abtretung oder Pfändung erfasst noch von einem Insolvenzverfahren betroffen, so erklärt diejenige Dienststelle, die die Auszahlung vorzunehmen hat, die Aufrechnung ohne Beteiligung des Forderungsmanagements der Kasse.Hamburg-; dabei bleibt es den beteiligten Dienststellen unbenommen, untereinander im Einzelfall eine abweichende Zuständigkeit zu vereinbaren. Ist eine der in Nr. 2.1 bezeichneten Forderungen von einer Abtretung oder Pfändung erfasst, so ist ein Aufrechnungsersuchen an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg zu richten. In diesem Antrag sind mit Rücksicht auf die §§ 392 und 406 BGB auch die Zeit der Entstehung und der Tag der Fälligkeit der Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, anzugeben. Die Aufrechnung wird in diesem Fall von der Kasse.Hamburg erklärt. Geht in einem solchen Fall (d.h. wenn Abtretungen oder Pfändungen bezüglich einer Unternehmensforderung vorliegen) ein Aufrechnungsersuchen einer anderen Dienststelle bei der mittelbewirtschaftenden Stelle ein, so leitet diese das Ersuchen an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg weiter.

## 6. Verfahren bei der Aufrechnung von Forderungen der Freien und Hansestadt Hamburg in Insolvenzverfahren

6.1 Alle Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, denen Forderungen gegen eine natürliche oder juristische Person zustehen, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, geben diese Forderungen nachrichtlich dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg auf. Dies kann durch Übersendung einer Durchschrift der Forderungsanmeldung beim Insolvenzverwalter erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Schuldner vollständig und genau bezeichnet wird. Kurzbezeichnungen oder unvollständige Angaben könnten zu Verwechslungen mit anderen Firmen oder Personen führen und dadurch verhindern, dass bestehende Aufrechnungsmöglichkeiten ausgeübt werden. Das gilt insbesondere für die - manchmal recht langen - Firmenbezeichnungen. Die Anmeldung zum Insolvenzverfahren obliegt der sachbearbeitenden Dienststelle.

Ist die Höhe der Forderung noch nicht bekannt, so ist ein geschätzter Betrag zu nennen. Sobald die genaue Höhe feststeht, ist diese nachträglich aufzugeben. Ändert sich später die Höhe der Forderung oder erlischt diese ganz (z.B. durch Erfüllung), so ist das unverzüglich dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg mitzuteilen. Aus dieser Mitteilung soll ersichtlich sein, ob die Änderung auf eine Neuberechnung des ursprünglichen Ansatzes, auf Erfüllung durch Aufrechnung, auf Zahlung oder auf welche Gründe sonst zurückzuführen ist.

6.2 Steht die Forderung ganz oder teilweise der Bundesrepublik zu (z.B. bei Bauaufträgen für die Bundesrepublik), so ist hierauf besonders hinzuweisen; ggf. sind die Forderungen entsprechend aufzugliedern. Ferner ist in diesem Fall anzugeben, ob der Vertrag folgende Vereinbarung enthält:

### „Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der Freien und Hansestadt Hamburg an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel, ob er die Bauarbeiten allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.“

6.3 Bei Steuerforderungen ist eine Aufgliederung in Bundes-, Landes- und Gemeinde-steuern im Hinblick auf § 226 Abs. 4 AO nicht erforderlich.

6.4 Hat eine Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg an eine Person, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, eine Zahlung zu leisten, muss auf den begründenden Unterlagen in auffallender Weise das Wort „Insolvenz“ vermerkt werden (vgl. Nr. 1.3). Sodann ist der in Nr. 2.2 bezeichnete Ausdruck an das Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg zu senden.

Dies gilt auch für die Auslieferung von Sicherheiten, soweit es sich um Barsicherheiten handelt.

6.5 Hat ein Finanzamt an eine natürliche oder juristische Person, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, Beträge zu erstatten oder zu vergüten, so hat es zuvor schriftlich bei dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg anzufragen, ob aufrechnungsfähige Forderungen anderer Dienststellen gegen diese Person bekannt sind.

6.6 Liegt bei dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg keine Forderungsmeldung einer Dienststelle vor, vermerkt sie dies auf dem oben bezeichneten Vordruck und sendet diesen an die ausstellende Dienststelle zurück.

- 6.7 Anfragen eines Finanzamtes (vgl. Nr. 6.5) werden entsprechend beantwortet.
- 6.8 Liegt bei dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg die Forderungsanmeldung einer Dienststelle vor und ist die Aufrechnungslage gegeben, erklärt die Kasse.Hamburg die Aufrechnung und ergänzt den oben bezeichneten Ausdruck durch Bezeichnung derjenigen Dienststelle bzw. Kasse, der der aufgerechnete Betrag zufließen soll. Von dieser Aufrechnung werden die betroffenen Dienststellen unterrichtet. Ist die Forderung, mit der aufgerechnet wird, bereits zum Insolvenzverfahren angemeldet worden, ist es Aufgabe der anmeldenden Dienststelle, diese Anmeldung - ggf. teilweise - unter Hinweis auf die Aufrechnung zurückzunehmen und dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg - K42 eine Durchschrift dieser Rücknahme zuzusenden.
- 6.9 In begründeten Einzelfällen kann mit derjenigen Dienststelle, deren Forderung durch die Aufrechnung erfüllt wird, vereinbart werden, dass diese abweichend von Nr. 6.8 die Aufrechnung erklärt oder einen sich aus der Aufrechnung ergebenden Prozess führt.
- 6.10 Hat ein Finanzamt Beträge zu erstatten oder zu vergüten, so ist abweichend von Nr. 6.8 dieses Finanzamt (nicht die Kasse.Hamburg) für die Erklärung und Durchführung der Aufrechnung zuständig. Zu diesem Zweck übersendet die Kasse.Hamburg auf eine Anfrage nach Nr. 6.5 dem Finanzamt Kopien der bei ihr vorliegenden Forderungsmeldungen (vgl. Nr. 6.1). Das Finanzamt prüft die Aufrechnungsmöglichkeit; dabei sind die Ausführungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung zu § 226 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Liegen mehrere aufrechnungsfähige Forderungen vor, entscheidet das Finanzamt auch darüber, welche Forderung durch die Aufrechnung getilgt werden soll. Von der Aufrechnungserklärung ist dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg und derjenigen Dienststelle, deren Forderung durch die Aufrechnung erfüllt wird, je eine Durchschrift zuzusenden. Hat die Prüfung der Aufrechnungsvoraussetzung längere Zeit beansprucht, so soll vor der endgültigen Aufrechnungserklärung nochmals bei dem Forderungsmanagement der Kasse.Hamburg nachgefragt werden, ob in der Zwischenzeit eine weitere zur Aufrechnung geeignete Forderung angemeldet worden ist.
- 6.11 Die vorstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die Dienststelle Kenntnis von der Beantragung eines Insolvenzverfahrens erhält.

## **7. Schlussbestimmungen**

Werden diese Bestimmungen nicht genau beachtet, so besteht die Gefahr, dass Zahlungen an einen nicht Berechtigten geleistet werden und nochmals gezahlt werden muss. Wird der irrtümlich ausgezahlte Betrag nicht erstattet, kann sich eine Schadenersatzpflicht des verantwortlichen Verwaltungsangehörigen ergeben.



## Anlage zu Nr. 2.2

**Muster**

- 2) Bei Zahlungen, die nicht auf Werkverträgen/Werklieferungsverträgen oder Kaufverträgen über bewegliche Sachen beruhen:

Insolvenzverfahren:

Schuldner:

Insolvenzverwalter:

Zahlungsgrund:  
(ggf. Unterlagen in  
Kopie beifügen)

- 
- 3) Aus dem vorstehend zu 1) bzw. 2) bezeichneten Rechtsgrund  
ist ein Betrag von:  
in Worten:  
zur Auszahlung fällig. Es wird gebeten, den Empfänger zu bestimmen.

(Unterschrift)

---

Finanzbehörde  
- Rechtsabteilung -

Datum:

Urschriftlich zurückgesandt.

- ( ) Gegen die Auszahlung an den Rechnungssteller / Insolvenzverwalter  
werden seitens der Finanzbehörde keine Einwendungen erhoben.
- ( ) Der vorstehend unter 3) bezifferte Betrag ist wie folgt auszuzahlen:

Empfänger:

BLZ:                      Kreditinstitut:

Konto-Nr.:

Zahlungsgrund: